

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 12.03.1945

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

64. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 12. März 1945.

Inhalt:

- Nr. 75. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 5. März 1945, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.
- Nr. 76. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1945, betreffend die Trägerschaft für die Unfallversicherung der in § 537 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Personen.
-

Nr. 75.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924

Oldenburg, den 5. März 1945.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die

Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1945/46 genehmigt.

Oldenburg, den 5. März 1945.

**Der Minister
der Kirchen und Schulen.**

I. V.

Joel

Nr. 76.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Trägerschaft für die Unfallversicherung der in § 537 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Personen.

Oldenburg, den 5. März 1945.

Auf Grund des § 627 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird hiermit der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg in Oldenburg (Oldb.) zum Versicherungsträger für die Unfallversicherung derjenigen Personen bestimmt, die ohne besondere rechtliche Verpflichtung

- a) einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr retten oder zu retten unternehmen,
bei sonstigen Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten
oder unentgeltlich oder als Inhaber des amtlichen Blutspenderausweises Blut spenden,
- b) einem Amtsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder des Staates, von dem sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung zugezogen werden, Hilfe leisten oder

- c) sich bei Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutze eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,
(§ 537 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung).

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1945 an in Kraft, soweit die Durchführung dieser Unfallversicherung dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg nicht schon vorher oblag.

Oldenburg, den 5. März 1945.

Staatsministerium.

Joel

